



Brüssel, den 8. Juni 2026
(OR. en)

9418/26

ECOFIN 622

UEM 169

FIN 698

EIB

ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023³, vom 13. Mai 2025⁴ und vom 13. November 2025⁵ geändert.
- (2) Am 30. April 2026 ersuchte die Slowakei gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte die Slowakei einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 41 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10156/21, ST 10156/21 ADD 1 und ST 10156/21 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 11205/23, ST 11205/23 ADD 1 und ST 11205/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 8054/25 und ST 8054/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 14450/25 und ST 14450/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben der Slowakei sind fünf Maßnahmen teilweise nicht mehr durchführbar, da Begünstigte von Verträgen zurückgetreten sind, potenzielle Antragsteller nur geringes Interesse gezeigt haben und Verzögerungen bei der Umsetzung aufgetreten sind. Dies betrifft Investition 1 (Bau neuer erneuerbarer Energiequellen), Investition 3 (Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs), Investition 4 (Unterstützung des Baus der Infrastruktur für alternative Antriebsarten), Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen) und Reform 3 (Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben der Slowakei wurden 16 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft Reform 1 (Reform des Inhalts und der Form der Bildung), Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur), Reform 5 (Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten), Investition 4 (Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld), Investition 7 (Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Pflege), Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten), Reform 2 (Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz), Investition 1 (Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen), Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen), Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft), Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung digitaler Technologien und Infrastrukturen), Investition 5 (Hackathons), Investition 6 (Präventivmaßnahmen, Beschleunigung der Erkennung und Lösung von Sicherheitsvorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)), Investition 7 (Digitale Kompetenzen älterer oder benachteiligter Menschen), Reform 4 (Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)) und Reform 5 (Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Nach Angaben der Slowakei wurden 13 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft Investition 1 (Digitale Infrastruktur in Schulen), Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung), Investition 2 (Stärkung der Beziehungen zur Diaspora), Investition 3 (Digitalisierung der Gesundheitssysteme), Investition 4 (Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen), Reform 1 (Optimierung des Krankenhausnetzes), Investition 3 (Aufbau gemeindenaher Zentren für psychische Gesundheit), Reform 1 (Förderung nachhaltiger Energie), Reform 4 (Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung), Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern), Investition 2 (Renovierung historischer und gelisteter Gebäude), Investition 8 (Koordinierungskapazitäten und Kommunikationsunterstützung) und Investition 4 (Unterstützung bei Renovierungen für von Energiearmut bedrohte Haushalte). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte die Slowakei, sieben Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft Investition 2 (Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)), Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien), Investition 1 (Entwicklung einer CO₂-armen Infrastruktur), Investition 2 (Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung), Investition 4 (Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen), Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen) und Investition 3 (Renovierung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, den Umsetzungsgrad von acht Maßnahmen zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (8) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von der Slowakei vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (10) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40,0 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 81,7 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (11) Die Änderung des RRP hat trotz der Verringerung des Anteils der Gesamtzuweisungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele um 0,19 Prozentpunkte keine wesentlichen Auswirkungen auf dessen Ambitionen mit Blick auf den grünen Wandel. Dieser Rückgang ergibt sich hauptsächlich aus der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Investition 1 (Bau neuer erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 und der Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7. Mit dem geänderten RRP werden die Ziele des grünen Wandels, die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Umweltschutz nach wie vor maßgeblich unterstützt. Insbesondere wird im Rahmen des REPowerEU-Kapitels weiterhin der grüne Wandel unterstützt, da die enthaltenen Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energienachfrage zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (13) Die Änderung des RRP hat trotz der Verringerung des Anteils der Gesamtzuweisungen für Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele um 0,57 Prozentpunkte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ambitionen mit Blick auf den digitalen Wandel. Dieser Rückgang ergibt sich hauptsächlich aus dem Rückgang der digital markierten Kosten in Verbindung mit Investition 2 (Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen) und Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17.

Kostenkalkulation

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (15) Das Ergebnis der Kostenbewertung im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt demnach unverändert. Die Begründungen der Slowakei zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP waren nach dem Grundsatz der Kosteneffizienz in mittlerem Maße angemessen und plausibel und entsprachen den erwarteten nationalen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Für einige wenige Maßnahmen waren die Vergleichswerte für die Kosten weniger klar und basierten auf wenig vergleichbaren Informationen. Zudem war die Abgrenzung zu anderen Finanzierungsquellen für Projekte nicht immer eindeutig angegeben, es wurden jedoch Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
- (16) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen ergibt, dass die meisten Kosten nach den vorliegenden Informationen angemessen und plausibel sind. Bei einigen geänderten Maßnahmen liegen nur begrenzte oder gar keine Informationen zur Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen vor. Dadurch wird die Einstufung A unter dem gegebenen Bewertungskriterium verhindert. Änderungen bei den Kostenschätzungen waren für die geänderten Maßnahmen begründet und soweit möglich verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die Einzelheiten der Methodik und die Annahmen, die zur Erstellung der Kostenschätzungen verwendet wurden, waren im größten Teil des geänderten RRP gerechtfertigt und angemessen. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (18) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat die Slowakei Projekte, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung ein Souveränitätssiegel vergeben wurde, als vorrangig betrachtet. Die Slowakei vertrat jedoch die Auffassung, dass kein derartiges Projekt in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Zeit für die Fertigstellung eines solchen Projekts vor Ablauf der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht ausreichen würde.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (19) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (20) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei werden auf 6 408 465 020 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der der Slowakei für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 408 465 019 EUR betragen. Daher bleibt der der Slowakei zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (21) Die Höhe des finanziellen Beitrags für die Slowakei sollte nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. Mai 2025 über die Herabsetzung des Betrags der fünften Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für die Slowakei wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 1 225 000 EUR gekürzt, und die Slowakei kann die Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.
- (22) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (23) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP der Slowakei wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
